

Bestimmungen über die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Freizeit- und Sportanlagen sowie Umkleidehallen in der Gemeinde Söhrewald

in der Fassung der letzten Änderung vom 16.08.1982

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald hat in ihrer Sitzung am 02. September 1971 folgende

BESTIMMUNGEN

für die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Sportanlagen und Umkleidehallen der Gemeinde Söhrewald beschlossen:

I. Allgemeines

- 1) Die Bestimmungen regeln die Überlassung und Benutzung der öffentlichen Freizeit- und Sportanlagen sowie Umkleidehallen und der dazugehörenden Nebenräume (im folgenden Hallen und Räume genannt).
- 2) Die Anlagen, Hallen und Räume dienen der Pflege der Leibeserziehung und der Leibesübungen sowie sonstigen kulturellen Veranstaltungen der gesamten Bevölkerung. Familien, Gruppen, Vereine und Gesellschaften können die Anlagen, Hallen und Räume im Rahmen der Benutzungsordnung (Ziffer III) nach vorherigem Abschluß eines Gestattungsvertrages benutzen. Sie können es den Schulen, Sport- und Jugendorganisationen sowie allen Übungsgruppen ermöglichen, ihren sportlichen Lehr- und Übungsbetrieb durchzuführen und sportliche und kulturelle Veranstaltungen abzuhalten.
- 3) Die Anlagen, Hallen und Räume werden unter dem Gesichtspunkt einer größtmöglichen Ausnutzung vergeben. Neben der Breitenarbeit können auch der Spitzensport und die überregionalen Belange berücksichtigt werden, soweit es aus terminlichen Gründen zu ermöglichen ist.
- 4) Für andere als kulturelle und sportliche Zwecke sowie für Veranstaltungen des Berufssports werden die Anlagen, die Hallen und Räume grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.

II. Überlassung

- 1) Verträge über die Überlassung von Anlagen, Hallen und Räumen werden nur auf schriftlichen Antrag hin abgeschlossen.
- 2) Anträge auf Überlassen von Anlagen, Hallen und Räumen für sportliche Veranstaltungen, die außerhalb des regelmäßigen Lehr- und Übungsbetriebes stattfinden, sind rechtzeitig - grundsätzlich mind. 4 Wochen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin - einzureichen.
- 3) Zuständig für die Überlassung ist in allen Fällen der Gemeindevorstand der Gemeinde

Söhrewald.

- 4) Für die Überlassung ist vor der Benutzung mit der Gemeinde Söhrewald ein schriftlicher Überlassungsvertrag abzuschließen.
- 5) Für die Überlassung der Anlagen, Hallen und Räume werden folgende Entgelte erhoben:

<u>Träger der Veranstaltung</u>	<u>ortsansässige Träger usw.</u>	<u>sonstige Träger</u>
sportl. Lehr- und Übungsstunden ohne Eintrittsgeld	frei	10,00 DM
sportl. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	frei	20% der Bruttoeinnahmen, mind. jed. 20,00 DM
wie vor, ohne Eintrittsgeld	frei	20,00 DM
kulturelle Veranstaltungen mit Eintrittsgeld	frei	10% der Bruttoeinnahmen, mind. jed. 20,00 DM
wie vor, ohne Eintrittsgeld	frei	20,00 DM
Gruppen, Vereine, Gesellschaften	frei	20,00 DM und ab 20 Pers. für jede weitere Person 0,50 DM

Die Benutzer haben die Anlagen, Hallen und Räume im ordnungsgemäß gereinigten Zustand zu übergeben.

Jeder Träger der Veranstaltung hat bei Vertragsabschluß 100,00 DM als Kautions zu hinterlegen, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Benutzungsstätte zurückgegeben werden. Sollte eine angemeldete Gruppe die Anlage nicht benutzen, werden 20,00 DM als Mindestmiete einbehalten.

III. Benutzungsordnung

Die Anlagen, Hallen und Räume sind Allgemeingut; sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung oder Verunreinigung zu schützen, muß für alle Benutzer Pflicht und oberstes Gebot sein. Daher sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- 1) Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Örtlichkeiten abgestellt werden; es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Gebäude mitzunehmen und auf dem dazugehörenden Gelände oder den Anlagen zu fahren.
- 2) Es ist nicht gestattet, Hunde in die Gebäude mitzunehmen.
- 3) Der Zutritt zu den Umkleieräumen ist nur den am Sportbetrieb teilnehmenden Personen

gestattet.

- 4) Das Rauchen ist in allen dem Turn- und Sportbetrieb dienenden Räumen - einschl. der Umkleideräume - untersagt. Der Genuß von Alkohol ist in allen Räumen untersagt.
- 5) Beim Lehr-, Übungs- und Veranstaltungsbetrieb muß ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er ist für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich.
- 6) Der verantwortliche Leiter hat die Anlagen, Hallen oder die Räume und deren Einrichtung vor dem Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden müssen sofort dem Gemeindevorstand gemeldet werden; schadhafte Anlagen, Geräte und sonstige Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden.
- 7) Eigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes auf den Anlagen oder in den Gebäuden aufgestellt und benutzt werden.
- 8) Der Gemeindevorstand entscheidet darüber, wie bei größeren Sportveranstaltungen besondere Einrichtung (wie z.B. Boxring, Bestuhlung u.ä.) aufzubauen sind.
- 9) Die Hallen und sonstige dem Sportbetrieb dienenden Räume dürfen nur mit zweckentsprechender Sportbekleidung und Turnschuhen, welche keine schwarze Sohle haben dürfen, oder barfuß betreten werden. Die Benutzung von Hallenspikes oder Stollenschuhen ist nicht gestattet.
- 10) Die Wasch- und Duschräume dürfen nur von den aktiven Teilnehmern benutzt werden.
- 11) Die Benutzung der Gebäude ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit gestattet.
- 12) Die Beauftragten des Gemeindevorstandes üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung der Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen und Gruppen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt auf den Anlagen oder in den Gebäuden und auf dem dazugehörenden Gelände untersagen.
- 13) Die Bestimmungen treten am 09. September 1971 in Kraft.

Söhrewald, den 06.09.1971 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald

gez. Apel

(L.S)

(Bürgermeister)